

# Magister Kreisblatt.

Nro. 51.

Donnerstag, den 17. Dezember

1885.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlich Landraths-Amtes.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Kenntniß davon genommen, daß in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung Vorbereitungen getroffen werden, um Allerhöchst demselben zu dem am 2. Januar 1886 eintretenden Bestehen der hiesigen Regierung die freudige Theilnahme des Landes zu bezeugen. Mit Rücksicht hierauf haben Seine Majestät dem Staatsministerium zu eröffnen geruht, daß Allerhöchst dieselben etwaigen Kundgebungen, welche bei jenem Anlaß aus dem Herzen des Volkes zum Throne bringen, nicht entgegen sein wollen, daß es indessen Ihr Wunsch sei, diese Kundgebungen auf ein thunlichst geringes Maß beschränkt zu sehen.

In Beachtung der diesfalls von Allerhöchster Stelle als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte beehren wir uns infolge Befehles des Königlich Staatsministeriums Ew. Hochwohlgeborenen Nachstehendes als Direktive für die bei der bevorstehenden Feier allgemein einzuhaltenden Grenzen ergeben mitzutheilen.

Mit Rücksicht darauf, daß der 2. Januar, der Tag des Regierungsantritts, zugleich der Todestag Allerhöchster Herrs Vaters und Vorgängers in der Regierung, König Friedrich Wilhelm IV. Majestät ist, widerstrebt es dem Gefühls seiner Majestät, eine solche Feier an diesem Tage zu begehen.

Seine Majestät haben daher zu bestimmen geruht, daß, wo im Lande eine Feier des 25 jährigen Regierungsjubiläums stattfindet, dieselbe auf den nächsten Tag, den 3. Januar, verlegt werde. Den Allerhöchsten Intentionen entspricht es, wenn an diesem Tage, welcher auf einen Sonntag fällt, im ganzen Lande bei dem Gottesdienste ein Dank gegen den Allmächtigen für den gesegneten Verlauf der bisherigen Regierungszeit Seiner Majestät eingelesen wird.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird zu dem vorgezeichneten Zwecke mit dem Evangelischen Ober-Synodenrathe und mit den Bischöfen in Verbindung treten.

Dagegen wollen Seine Majestät bei dem bevorstehenden Anlasse öffentliche Aufzüge oder ähnliche Kundgebungen in Berlin nicht entgegennehmen. Es steht demnach nichts entgegen, daß die patriotische Freude über das frohe Ereigniß in den Provinzen sich in jeder angemessenen Weise, unter anderen auch durch gemeinschaftliche Festmahl, öffentlich betheilig.

Demnach liegt es in den Wünschen Seiner Majestät, daß die Liebe des Volkes in der Darbringung vorzüglicher Geschenke ihren Ausdruck findet. Sofern größere Körperschaften, Gemeinden u. s. w. das Bedürfnis fühlen an dem bevorstehenden Tage Seiner Majestät ihre besonderen Glückwünsche darzubringen, wird es angemessen sein, wenn die Ausfertigung dieser Absicht sich auf die Uebersendung schriftlicher Adressen beschränkt; den Empfang von Deputationen würden Seine Majestät sich verlagern müssen.

Von Seiten der übrigen Herren Staatsminister wird an die Behörden Ihres Ressorts eine ähnliche Verfügung ergehen.

Berlin, den 9. November 1885.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ragnit, den 14. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Auch in diesem Jahre wird ein besonderer Musterungstermin für die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen des hiesigen Kreises hier nicht anberaumt werden.

In Folge dessen veranlasse ich die Stadtpolizei-Verwaltung hier selbst und die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sämtliche in ihren Bezirken wohnhaften Militärpflichtigen der vorgenannten Kategorie, welche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geboren sind und welche sich in diesem Jahre weder vor die Guts- noch vor die Ober-Guts-Commission gestellt haben, anzuweisen, sich mit ihren Vorzüge- oder Taufscheinen versehen am

Sonnabend, den 9. Januar 1886, vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Königl. Landwirthschafts-Bezirks-Commandos zu Inkerburg bezugs ihrer außerterminlichen Musterung zu stellen.

Um die Anhebung einzelner Mannschaften evtl. auch für die Marine zu ermöglichen, sind die betreffenden Militärpflichtigen von der Stadtpolizei-Verwaltung, bezw. von den Guts- und Gemeindevorstehern anzuweisen, ihre Genserbücher zu dem fr. Termin mitzubringen oder, wenn sie solche nicht besitzen sollten, beglaubigte Schriftstücke, aus welchen mit Sicherheit zu ersehen ist, wie lange sie schon auf dem Wasser gefahren, sind.

Ragnit, den 7. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 11. December 1884 (Kreisblatt pro 1884 Nr. 50), die Ausführung der Armenstatistik pro 1885 betreffend, veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher nunmehr auch mit der Ausführung der Duplikate der Zählkarten A. vorzugehen, überhaupt die ganze Arbeit so zu fördern, daß die Zählkarten am Schlusse dieses Monats nur noch unterschriftlich zu vollziehen bleiben und pünktlich am 2. Januar 1886 den Herren Amtsvorstehern eingereicht werden können.

Ich mache hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß nur die **Denkblätter** der **Zählarten** A. und B. einzureichen, die **Uisitate** aber bei den **Guts- und Gemeindevorsteher**n aufzubewahren sind.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, die etwa fehlenden **Zählarten** von den sämmtlichen **Guts- und Gemeindevorsteher**n **kostenpflichtig** abholen zu lassen und mir das gesammte **Zähl-Material**, nachdem dasselbe einer eingehenden **Prüfung** und eventl. **Berollständigung** unterworfen ist, bis **spätestens zum 10. Januar 1886** einzureichen, auch **gleichzeitig Bericht** über den Verlauf der **Zählung** nach Maßgabe meiner oben bezeichneten **Kreisblattsverfügung** zu erstatten, insbesondere darin nicht die **Angabe** der angeordneten **Notizen** bezüglich der **Armenpflege** in den **Gutsbezirken** zu unterlassen.

Ragnit, den 10. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Der **Besitzer** **Meschkat** ist zum **Ortsklassen-Redanten** für **Antskreiben** gewählt und von mir **bestätigt** worden.  
Ragnit, den 1. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

In der **Gemeinde Poplienen** ist: a) der **Abbauer George Rukat** zum **Gemeindevorsteher**, b) der **Abbauer Johann Mühlbreit** zum **I. Schlichter** und c) der **Wirtz Jurgid Kurrat** zum **II. Schlichter** gewählt und von mir **bestätigt** worden.  
Ragnit, den 5. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Der **Grundbesitzer Anas Schneider** ist zum **Ortsklassen-Redanten** für **Antkuppen** gewählt und von mir **bestätigt** worden.  
Ragnit, den 1. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

In der **Gemeinde Reibeneu** ist der **Besitzer Leopold Sahn** zum **I. Schlichter** gewählt und von mir **bestätigt** worden.  
Ragnit, den 1. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

In der **Gemeinde Kaulermethen** ist der **Besitzer Emil Grieben** zum **Gemeindevorsteher** gewählt und von mir **bestätigt** worden.  
Ragnit, den 5. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Der **Herr Ober-Präsident** hat dem **Vorstande** des **Krankenhaus**es der **Barmherzigkeit** hierseits die **Genehmigung** zur **Abhaltung** einer **Gauskollekte** bei den **Bewohnern** des **Regierungsbezirks** **Gumbinnen** während des **Jahres 1886** mit der **Wahgabe** ertheilt, daß die **Sommaltungen** im **hiesigen Kreise** im **ersten Quartale** des **nächsten Jahres** stattfinden.

Die **Polizeibehörden** und **Gensdarmen** veranlasse ich, der **Abhaltung** der **Kollekte** keine **Hindernisse** in den **Weg** zu legen.  
Ragnit, den 15. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Nach § 52 des **Unfallversicherungsgesetzes** haben die **Ortspolizeibehörden** ein **Unfallverzeichnis** zu führen und in dasselbe diejenigen **Unfälle** einzutragen, welche aus den der **Unfallversicherung** unterliegenden **Betriebsarten** soweit diese nicht unter **Reichs- oder Staatsverwaltung** stehen, nach § 1. a. a. D. angerichtet worden.  
Zur **Ausführung** dieser **Vorschrift** wird das **Folgende** bestimmt:

I.  
Die **Ortspolizeibehörden** haben das **Unfallverzeichnis** nach dem **anliegenden Formular** zu führen, und die **Eintragungen** in dasselbe nach **Anleitung** der **probeweisen Ausfüllung** zu bewirken.

II.  
Dabei sind insbesondere folgende **Vorschriften** zu beachten:

- 1) In das **Unfallverzeichnis** sind alle **Unfälle** einzutragen, welche auf Grund des § 1. des **Unfallversicherungsgesetzes** zur **Anzeige** gelangen.
- 2) Die **Eintragung** ist in der **Reihenfolge** zu bewirken, in welcher die **Anzeigen** eingehen. Die **letztere** sind mit **fortlaufender Nummer** zu versehen und in einem **Beilageblatt** zum **Unfallverzeichnis** zu sammeln.
- 3) In **Spalte 2** ist der **Betrieb**, in welchem sich der **Unfall** ereignet hat, **genau** zu bezeichnen. Soweit zur **Bestimmung** der **Identität** eine **Ortsangabe** (**Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer**) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.
- 4) Sind **mehrere Personen** durch einen **Unfall** **verletzt** oder **getödtet**, so behaft es einer **Ausfüllung** aller **Spalten** für jede **Person** nicht. Es genügt, in **Spalte 5** die **Namen** der **Personen**, in **Spalte 6-7** die **Verletzungen**, welche dieselben erlitten haben, **aufzuführen**, im **übrigen** aber **nur eine einmalige** **Eintragung** anzugeben, hinsichtlich des **Betriebes** u. s. w. zu machen.
- 5) **Unfälle**, welche nach der **darüber** **eingegangenen Anzeige** eine **Untersuchung** (§ 53 a. a. D.) **anzurufen** nicht erfordern, **indef** auch nicht als **genau unerblich** anzusehen sind, **müssen** von der **Ortspolizei** nicht erfordern, **indef** auch nicht als **genau unerblich** anzusehen sind, **müssen** von der **Ortspolizei**

Schaden in ihren weiteren Folgen betrachtet werden, damit bei etwa eintretender Verleschmung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderliche gewöhnliche Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

- 6) Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a. D. empfiehlt es sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
- 7) Es ist ferner, gekennet Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezeige oder einzelne größerer Etablissements zu führen.

III.

Die unter II. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichnis vorgebietet oder vorgedruckt sein.

IV.

Die vorgelegten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der vorchriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Berlin, den 7. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gen. von Böttcher.

Im Auftrage. Sault.

An den Königlich-Preussischen Regierungs-Präsidenten Herrn Steinmann, Hochwohlgeboren zu Gumbinnen.

**Unfallverzeichnis**  
(§ 42 des Unfallversicherung-Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Sau- sende	Bezirk, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebs-Unternehmens	Datum des Unfalls	Art der Unfall-angeige	Vor- und Name der Verletzten (Beidseitigen)	Art der Verletzung	Wird die Verletzung vorüber- sichtlich den Tod oder eine Erwerbs- unfähigkeit von mehr als 13- Wochen zur Folge haben	Veranlassung d-3 Unfalls	Ist der Unfall unter- sucht? (Wenn ja an welchem Tage?) Vergl. § 519. des Unfallver- sicherungs- Gesetzes	Bemerkungen
1.	Maschinen- fabrik von Erb. Keller, Leichstraße 11	12. De- cember 1885	1	Robert Müller	Leichte Finger- quetschung	Nein (ca. 1 Woche Erwerbsun- fähigkeit)	Geriet in das Zahnradge- triebe einer Handbohr- maschine	Nein	
2.	Wollspinnerei von Christoph Heuter & Co.	5. De- cember 1885	2 bis 5	1. Peter Birg 2. Maria Kitzel 3. Joseph Werner 4. Carl Weiss	1. Leichte Kopf- verletzung 2. Armbruch und Ver- brühung 3. Schwere Verbrühung 4. Beulquet- schung +	1. Nein (2 Wochen Er- werbsunfä- higkeit) 2. ja 3. ja 4. Ist bereits verstorben	Dampfketel- Explosion	Ja. (Am 7. De- cember 1885)	In Betreff der Verletzten 2. u. 3. Mittheilung an die zustän- dige Kranken- kasse vom 10. October 1885.
3.	Kalkhein- bruch der Winters- berger Stein- bruch-Actien- Gesellschaft, Gemeinbe- zirk Rehm- hausen, im „Hölschen“	10. De- cember 1885	6	Friedrich Schönberg	Fußquet- schung	Nein (ca. 3 Wochen Er- werbsunfä- higkeit)	Fall von überhängen- dem Gestein	Ja. (Am 15. November 1885)	Untersuchung nachträglich vorgenom- men, da nach angefallener Ermittlung die Herfel- lung des Ver- legten als hinlänglich. Der zustän- digen Kran- kenkasse um 15. November Mittheilung gemacht.

Vorstehenden Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten theile ich der Königl. Stadt-Polizei-Verwaltung und den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und mit dem Erlaßten

mit. Sich schleunigt den erforderlichen Bedarf an Formularen, die in der Kögge'schen Buchdruckerei hieselbst käuflich zu haben sind, zu beschaffen.

Einer Anzeige darüber, daß die Utschlagsverzeichnisse eingerichtet sind, sehe ich bestimmt in 8 Tagen entgegen.  
Ragnit, den 9. Dezember. 1885. Der Königliche Landrath.

Zum Vertrauensmann des 14. Bezirks der I. Section der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft, welcher die Kreise Litsch, Ragnit, Insterburg, Dersheimen und Goldap umfaßt, ist Herr F. Hurwig-Litsch und zu dessen Stellvertreter Herr L. Keller ebenfalls erwählt worden, was hiemit zur Kenntniß der Theilhabenden gebracht wird.  
Ragnit, den 9. Dezember 1885. Der Königliche Landrath.

Die betreffenden Gemeindevorsteher werden hierdurch veranlaßt, die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Personen zu benachrichtigen, daß sie die pro 1886 beantragten Wandergewerbescheine im Bureau auf der Königl. Kreis-Kasse hieselbst, bei Erlegung der festgesetzten Steuerbeträge in Empfang nehmen können.  
Ragnit, den 15. Dezember 1885. Der Königl. Landrath.

Verzeichniß der ausgefertigten Gewerbescheine.

Lau- fende N <sup>o</sup>	Vor- und Zunamen des Gewerbeschein-Inhabers	W o h n o r t	Betrag	Nummer des Gewerbescheins.
			der Gewerbesteuer M <sup>ark</sup>	
1	Heinricke Fabian	Bittehnen-Ußbittschen.	6	98
2	Christoph Rudminat	Raudßen	12	99
3	Gottlieb Jahnte	do.	18	100
4	Jahel Dombrowski	Reisterbruch	18	101
5	Ferdinand Dombrowski	do.	18	102
6	Gottlieb Raul	Budweihen	24	103
7	Hirsch Simon	Augstogallen	36	104
8	Joschel Fintelstein	Al. Kadtschen	36	105
9	Jankel Frank	Schmalleningten-Augstog.	48	106
10	Salomon Rosenber	Eudruschen	48	107
11	Eelig Rosenber	Augstogallen	48	108
12	Joschel Berkmann	Bittehnen	48	109
13	Moses Less	Schmalleningten	48	110
14	Marlus Less	do.	48	111
15	Wilhelm Stieg	Unter-Eiffeln	48	112
16	Christoph Kasperer	do.	48	113
17	Gutmann Gasse	Raudßen	48	114
18	Hirsch Kleinschmidt	Szillen	48	115
19	David Rowelski	do.	48	116
20	Ferdinand Gefäller	Gaidßen	48	117
21	Bernhard Rowelski	Szillen	48	118
22	Ferdinand Wieser	do.	48	119
23	Rabim Beer Joachim	Al. Kadtschen	48	120
24	Marlus Berkmann	Gr. Kadtschen	48	121
25	Jankel Reismann	Al. Kadtschen	48	122
26	Hirsch Blad	do.	48	123
27	Lewge Kellermann	do.	48	124
28	Wolf Lehmann	do.	48	125
29	Wieser Rubenstein	Gr. Kadtschen	48	126
30	Rabim Fintelstein	do.	48	127
31	Schmul Ribowski	do.	48	128
32	Beri Ribowski	Gr. Buskappeln	48	129
33	Israel Joschel Berkmann	Al. Kadtschen	48	130
34	Wolf Löwenstein	do.	48	131
35	Israel Löwenstein	do.	48	132
36	Chajel Director	Krebschen	48	133
37	Friedrich Urbschat	Ußläufen	steuerfrei	134
38	Hirsch Ribowski	Gr. Kadtschen	do.	135

Der am 3. Februar 1848 in Birkenfelde, Kreises Willfallen geborene Musketier, Knecht Christian Bruffelt hat sich der militairischen Controle entzogen.

Die Ortspolizeibehörden, sowie die Gensdarme des Kreises veranlasse ich hierdurch, auf den Gesuchten zu

schaden und seinen Aufenthaltsort im Ermittlungsfalle dem Königl. Bezirks-Commando Königsberg l. Pr. unverzüglich mitzutheilen.

Kagnit, den 8. December 1885.

Der Königl. Landrath.

Nachstehend bringe ich die Statuten, den Fragebogen und die Aufnahme-Bedingungen der Idioten-Anstalt zu Raftenburg zur öffentlichen Kenntniss.

Gumbtauen, den 4. December 1885.

Der Registrations-Präsident.

Statut

§ 1. Zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder hat sich ein Verein gebildet, um eine Idioten-Anstalt zu Raftenburg zu gründen.

§ 2. Die Idioten-Anstalt zu Raftenburg wird blödsinnige und schwachsinntige Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt, aufnehmen.

§ 3. Anmeldungen zur Aufnahme werden von jedem Mitgliede des Curatorats angenommen. Ueber die Aufnahme beschließt das Curatorium oder ein dazu erwählter Ausschuss desselben.

§ 4. Für die Pflegelinge ist eine Pension zu zahlen, deren Höhe mit dem Curatorium vereinbart wird, und die in regelmäßigen Zeitabschnitten pränumerando zu entrichten ist.

§ 5. Der Austritt muß 4 Wochen vorher angezeigt oder es muß für eine gleiche Zeit nach Eingang der Anzeige die Pension gezahlt werden.

§ 6. Es wird auf die Stiftung von Freistellen durch Kommunen, Korporationen und Privatpersonen gerechnet und über die Bewilligung dieser Freistellen durch die Stifter Vereinbarung vorbehalten.

§ 7. Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden entnommen: a) aus den Pensionen der Zöglinge, b) aus zu erwartenden Stiftungen, c) aus freiwilligen Gaben.

§ 8. Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein Curatorium, welches aus folgenden Personen besteht: 1. Der Registrations-Präsident a. D. v. Salzweßel als Vorsitzender, 2. der Superintendent Thal als Stellvertreter des Vorsitzenden und Seelsorger, 3. Professor Dr. Kühnast als Inspector des Unterrichts, 4. der praktische Arzt Dr. Jacobi als Arzt, 5. der Gutsherrlicher Rentenanwalt Moritz Thiel-Kennmühl als Verwalter der Delonomie und Schatzmeister.

§ 9. Das Curatorium hat die Befugnis, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist unbeschränkt. Die besonderen Funktionen derselben nach 3 Jahren. Alsdann findet die Wahl für die folgenden 3 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Zu den Sitzungen des Curatorats ladet der Vorsitzende ein, zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich, einfache Majorität entscheidet; bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag; die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

§ 11. Die Mitglieder des Curatorats verrichten alle ihre Funktionen unentgeltlich.

§ 12. Die Anstellung des Hausvaters, der Lehrer und Erzieher, die Bestimmung ihrer Remuneration, die Anstellung des Stabs und die Bewilligung aller extraordinären Ausgaben gehört in das Ressort des Curatorats.

§ 13. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstattet und zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Dem Curatorium steht die Revision und Decharge der Rechnung zu.

§ 14. Abänderungen des Statuts bleiben vorbehalten. Sie dürfen nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erfolgen, nachdem die Vota aller Mitglieder des Curatorats entweder mündlich oder schriftlich eingeholt sind.

Raftenburg, den 2. September 1884. (Vors.) v. Salzweßel. Thal. Kühnast. Jacobi. Thiel.

Fragebogen.

1. Vor- und Juname des Kindes. Alter. Wieweil Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeborn?
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.
3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?
4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?
5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheiratet?
6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?
7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?
8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?
9. Wie ging das Bahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verließen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?
10. Leidet oder litt das Kind an hysterischen Leiden (Strophulosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), Helminthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?
11. Sind besondere wahrnehmbare Ursachen z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch nachtheiliger Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. bekant.
12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

\*) An Stelle des zu Oßern 1865 nach Marienwerder versetzten Professor Dr. Kühnast ist der Partikulararzt in Raftenburg zum Mitglied des Curatorats cooptirt.

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Selbstgeschmack zuerst bemerkt? Trät er plötzlich oder allmählich auf?
14. Neben den allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans, anzugeben.
15. Welche Heilungsversuche sind gemacht worden?
16. Hat das Kind an Keckheit gewöhnt werden können?
17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregter (erectisch)?
18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?
  - a) Ist es fürchtig, still oder lärmend?
  - b) Ist es gefellig oder sucht es gern allezu zu sein.
19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?
20. Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen; z. B. zum Laufen; Halten, Greifen, Zangen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden u. bis zu letzten technischen Beschäftigungen?
21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?
  - a) Ist es laut- und stimmlos? Lässt es bisweilen Metoden nach?
  - b) Kennt das Kind Reizwörter auf Befehl nach?
  - c) Gebraucht es einseitige Wörter um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
  - d) Spricht es Thätigkeitswörter; wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. nappen (essen), nütel (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
  - e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
  - f) Spricht es alle einzelne Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?
22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?
23. Versteht das Kind das; was man zu ihm spricht?
24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begriffen, urtheilen:
  - a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Geplenen u.?
  - b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzuges?
  - c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?
  - d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle u.
  - e) Wie verhält es sich bei manniglichen Einflüssen, bei Verböten?
  - f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?
  - g) Kann es vielleicht Handröhren; Han, keine Befehle nachrichten?
  - h) Erkennt es sich auf Handröhren-Ereignisse und auf welche Weise?
  - i) Macht es gerne mit Kreide oder Bleistift?

A u f n a h m e s B e d i n g u n g e n .

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren; welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelte. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.
2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Laufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen?
3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beschäftigung, Bekleidung, Betten, Wasche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.  
Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonst beglaubigter Art abzulegen ist.
4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.
5. Der Austritt des Fögling ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.
6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:
  - a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
  - b) vier neue Hemden,
  - c) ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
  - d) ein Duzend Tschentücher,
  - e) zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln.
  - f) einen Wollschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.
7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem was keine Pflege und Erziehung betrifft, bei bestehendem Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorell genehmigt werden.

Kastenbug, den 8. November 1869. Das Curatorium.

Andere Bekanntmachungen.

Am ersten Weihnachtsfeiertage, Nachmittags 4 Uhr, soll in dem hiesigen Knaben-Erziehungshause die Weihnachtsbescherung stattfinden; wir bitten sowohl um freundliche Betheiligung bei der Selber, als auch um Beiträge zur Bescherung, indem wir bemerken, daß unsern Kindern das schon große Freude bereitet, was andernorts kaum noch beachtet wird. — Mit Bezug auf unsere frühere Bitte bitten wir mit, daß die beiden Anaben, welche sich heimlich aus der Anstalt entern hatten, derselben wieder zugeführt sind und danken für die uns gebundene Unterstützung.

Rognit, den 16. Dezember 1865.

Der Vorstand.

Am 29. November, cr. 18. In. Bittbenen-Ärztlichen, ein Hund getödtet, werden, der nach dem Gutachten des Grenzbezirksarzes Sager mit der Tollwuth behaftet gemelen ist.

Gemäß § 82. des Reichsgesetz. vom. 23. Juni 1880 und der Instruktion zur Ausführung desselben wird hiermit die sofortige Festsetzung sammtlicher Hunde in den Ortlichen Bittbenen-Ärztlichen und Bittbenen-Schülern auf die Zeitdauer von 3 Monaten angeordnet.

Der Festsetzung gleich zu erachten, ist das Führen der mit einem schwarzen Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

Zu widerhandlungen werden mit den gesetzlichen Strafen belegt werden.  
Tilsit, den 12. Dezember 1885.

Der Amtsvorsteher.

**Bekanntmachung**

betreffend den Ankauf von dreijährigen zu Beschälern geeigneten Hengsten durch die Königliche Geküts-Verwaltung. Den Herren Pferdebesitzern bringe ich die dieszeitige Bekanntmachung vom 27. November 1880 hiermit ergebenst in Erinnerung und mache noch besonders darauf aufmerksam, nur kräftig gebaute und stark fundamentirte junge Hengste hierher anzumelden, da nur auf solche beim Ankauf gerücksichtigt werden kann.

Die Anmeldungen haben ~~anzuführen bis zum 1. Februar 1880 zu erfolgen.~~  
Landgestüt Insterburg, den 10. Dezember 1885. Der Königliche Geküts-Direktor.  
A. Voigt.

**Stedbrief.**

Gegen den ~~Schuhmacher~~ Leopold Ott alias Kumbarsch von Gromeiten, welcher sich verborgen, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern.  
J. Ia 1204/85.

Tilsit, den 11. Dezember, 1885. Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgerichte.

**Bekanntmachung.**

Der unter dem 11. November 1885 hinter dem Schmidt August Schweinberger von Pasuifen erlassene Stedbrief, abgedruckt in Stück N 50 des Oeffentlichen Anzeigers pro 1879 wird erneuert.  
Kttenzeichen. J. 81/79.

Tilsit, den 7. Dezember 1885. Der Erste Staats-Anwalt.

**Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der Abänderung des Statuts der hiesigen Gerber-Innung, deren Bezirk die Kreise Tilsit, Ragnit, Herdkrug und Nierberg umfasst, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1881 wird eine außerordentliche Innungsverammlung auf

**Wittwoch, den 20. Dezember cr., Nachm. 3 Uhr,**

in dem Kommissions-Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses anberaunt.

Zu dieser Versammlung werden die derzeitigen Innungs-Mitglieder sowie alle Gewerbsgenossen der betheiligten Kreise hiermit eingeladen.

Tilsit, den 11. Dezember 1885. Der Obermeister der Gerber-Innung.  
Otto Melinat.

Gegen den Kosmann Christof Wannagat von Szuglen ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls beschlossen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justiz-Gefängniß zu Wischwill einzuliefern.  
Kttenz. D. 61/85.

Wischwill, den 15. Dezember 1885. Königl. Amtsgericht.

Gegen den Matrosen Christof Naujoks von Schmallingen ist die Untersuchungshaft wegen Betruges beschlossen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justizgefängniß zu Wischwill abzuliefern.  
Kttenz. D. 169/85.

Wischwill, den 6. Dezember 1885. Königl. Amtsgericht.

Gegen den Arbeiter Christian Widoleit von Schmalleningken ist die Untersuchungshaft wegen Verleumdung beschlossen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justizgefängniß zu Bischwill einzuliefern.

Ktienz. D. 25/85.

Bischwill, den 11. Dezember 1885.

Königl. Amtsgericht.

Rebigit vom Königl. Landraths-Amt.

Druck und Verlag E. Rügge'sche Buchdruckerei Marie Bartowski

---

---

Anzeigen.

# Holzverkauf Drozwalde.

Montag, den 21. Dezember,

Vormittag 10 Uhr,

sollen an Ort und Stelle verschiedenes Brennholz und Reisig meistbietend verkauft werden.

Drozwalde, im Dezember 1885.

G. Heidenreich.